



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 11 - 15. Jahrgang – Donnerstag, 08. Oktober 2009*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ➔ Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2009

- ➔ Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser-
und Bodenverbandes „Rügen“

Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2009

Mit Datum vom 01. Oktober 2009 wurde die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Da diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30. September 2009 (Beschluss-Nr. 023-02/09) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	407.700	-	19.495.800	19.903.500
die Ausgaben		407.700	19.495.800	19.903.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.138.700	-	4.864.600	6.003.300
die Ausgaben		1.138.700	4.864.600	6.003.300

Die übrigen Paragraphen der ursprünglichen Satzung bleiben unberührt.
Die rechtsaufsichtliche Genehmigung dieser Satzung ist nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, 01. Oktober 2009

gez. Andrea Köster

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-v nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. Nr. 19, S. 410), sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. Nr. 5, S. 91), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 30. September 2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 18.12.2007, zuletzt geändert am 17.07.2008, erlassen:

Artikel I

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Der Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,73 € je angefangene 0,1250 ha.

a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende

Flächen **400 % Zuschlag** erhoben:

Gebäude-u. Freifläche (GF)

Verkehrsflächen (VK)

Betriebsflächen (BF) - teilweise

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 400 % Zuschlag

b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende

Flächen **50 % Abschlag** gegeben:

Unland (U)

Brachland (BR)

Waldfläche (Hx)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: Fläche x 50 % Abschlag

Für Verbandsgewässer, Wasserflächen und Deichvorlandflächen werden keine Gebühren erhoben, da für diese Flächen vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ ein 100 % iger Abschlag gegeben wird.

3. Der Absatz 4 wird eingefügt:

Auf die Schöpfwerksleistungen der Stadt Bergen auf Rügen wird der Flächenmaßstab innerhalb der Vorteilsflächen des Schöpfwerkes angewandt. Über die Flurstücke führt die Stadt Bergen auf Rügen ein Verzeichnis – Anlage 1 - 3 zu dieser Satzung. Grundlage sind die topographischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ über die Einzugsgebiete der Schöpfwerke Ossen, Trips und Streu.

4. Die Absätze 4.a) bis 4.c) erhalten folgende Fassung:

Gebühr je angefangene 0,5 ha Fläche

4.a) in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des **Schöpfwerkes Ossen** **4,21 €**

4.b) in dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des **Schöpfwerkes Trips** **40,28 €**

4.c) in dem in der Anlage 3 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des **Schöpfwerkes Streu** **4,56 €**

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 01. Oktober 2009

gez. Andrea Köster

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-v nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig - Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung